

(3) Zwischen Einberufung (Einladung) und Termin einer Mitgliederversammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen. Eine Bekanntmachung innerhalb der Vereinsrundschriften genügt.

(4) Mit der Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie muss folgende Punkte erhalten:

1. Bericht des Vorstandes,
2. Bericht der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
3. Bericht der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und
6. Wahlen und Bestätigungen.

(5) Ordentliche Mitglieder können bis zum 7. Tag vor der Hauptversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

(6) Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer,
3. Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüferinnen
Kassenprüfer,
4. Entlastung des Vorstandes,
5. Beschluss über die Höhe der Gebühren und Beiträge auf Antrag des Vorstandes,
6. Beschluss über Satzungsänderungen,
7. Beschluss über Beitritt zu oder Austritt aus Verbänden auf Antrag des Vorstandes,
8. Bestätigung der Ehrenmitglieder,

§ 8 - Versammlungsleitung und Beschlussfassung

(1) Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht, auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der Vereinsvorsitzenden / dem Vereinsvorsitzenden oder ihrem / seinem Vertreter bei deren Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(2) Stimm- und antragsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder (volljährig), soweit sie sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben. Dieser Eintrag darf nur erfolgen, wenn alle rückständigen Beiträge bezahlt sind. Als Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gilt die Anzahl der Eintragungen in der Anwesenheitsliste ohne Rücksicht darauf, ob sie anwesend sind.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit gefasst, wobei Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Die Abstimmungen erfolgen offen (Handzeichen); es sei denn, die Mehrheit der Stimmberechtigten beschließt etwas anderes.

(4) Für die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes sind aus der Versammlung eine Wahlleiterin / ein Wahlleiter und zwei Wahlhelferinnen / Wahlhelfer zu wählen; für die Dauer der Wahlhandlung übernimmt die Wahlleiterin / der Wahlleiter die Versammlungsleitung.

(5) Bei Wahlen können abwesende Mitglieder nur kandidieren, wenn ihre schriftliche Zustimmung vorliegt. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, dann kann mit Zustimmung der Kandidatin / des Kandidaten offen abgestimmt werden. Zur Wahl in den Vorstand ist die einfache Mehrheit der Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / Versammlungsleiter und der / dem von ihr / ihm bestimmten Protokollführerin / Protokollführer sowie gegebenenfalls von der Wahlleiterin / dem Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. der / dem Vereinsvorsitzenden
2. der / dem zweiten Vorsitzenden als ihrem / seinem Vertreter,
3. der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
4. der Schriftführerin / dem Schriftführer und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wovon ein Mitglied die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende sein muss.